Hundesteuersatzung

für die Stadt Monheim am Rhein vom 25.11.1996 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 22.12.2005

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein.
- (2) Steuerpflichtig sind die Hunde haltenden Personen. Hunde haltende Personen sind solche, die einen Hund zu nicht gewerbliche Zwecken in ihren Haushalten aufgenommen haben. Aufgenommen ist ein Hund da, wo er untergebracht ist, betreut und versorgt wird, unabhängig davon, welche Person über das Eigentum an dem Hund verfügt. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, solange er nicht entweder bei der für Fundsachen zuständigen Stelle der Stadt Monheim am Rhein gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle oder anderweitig abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Als Hunde haltende Personen gelten auch solche, die einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe oder zum Anlernen halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird: 108,00 EURO

b) zwei Hunde gehalten werden: 132,00 EURO je Hund c) drei oder mehr Hunde gehalten werden: 156,00 EURO je Hund

d) ein oder mehrere gefährliche Hunde

gehalten werden: 1.080,00 EURO je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d) gelten die in § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV.NRW. S. 656) genannten Hunde. Zu den gefährlichen Hunden zählen solche Hunde jedoch nicht, bei denen die für den Vollzug des Landeshundegesetzes zuständige Stelle der Stadt eine Befreiung von der Maulkorbtrage- und Anleinpflicht erteilt hat; die Hunde haltenden Personen haben das Vorliegen der Befreiung der für die Steuererhebung zuständigen Stelle der Stadt nachzuweisen. Die Reduzierung der Hundesteuer vom erhöhten Satz für gefährliche Hunde auf den normalen Satz für die übrigen Hunde erfolgt in den Fällen des Satzes 2 mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Hunde haltenden Personen einen vollständigen Antrag auf Befreiung von der Maulkorbtrage- und Anleinpflicht bei der zuständigen Stelle eingereicht haben.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Monheim am Rhein aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne des Satzes 1 sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird den Hunde haltenden Personen auf Antrag gewährt für Hunde, die nachweislich unmittelbar aus einem Tierheim oder von einem Tierschutzverein, dessen Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt ist, erworben worden sind. Der Nachweis obliegt den Hunde haltenden Personen. Die Steuerbefreiung erfolgt für den Zeitraum eines Jahres, beginnend mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim oder von einem Tierschutzverein erworben wurde.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung (gestrichen durch 6. Änderungssatzung vom 21.03.2005)

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist schriftlich oder mündlich im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der Stadt Monheim am Rhein zu stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die beantragte Steuerbefreiung mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats berücksichtigt.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Monheim am Rhein anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug einer Hunde haltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hunde haltenden Person aus der Stadt Monheim am Rhein endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

Stand: 01.01.2006 3

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Festsetzung und Erhebung erfolgt durch schriftlichen Festsetzungsbescheid.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag in einer Summe zum 01.07. eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 31.12. für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen.
- (3) Personen, die bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwerben oder mit einem solchen Hund zuziehen oder Personen, die an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwerben, können die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Hunde haltende Personen sind verpflichtet, ihre Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn Hunde von einer im Haushalt gehaltenen Hündin geboren wurden – innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hunde drei Monate alt geworden sind, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden.
 - In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Hunde haltende Personen haben ihre Hunde innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie diese veräußert oder sonst abgeschafft haben, nachdem die Hunde abhanden gekommen oder eingegangen sind oder nachdem die Hunde haltenden Personen aus dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein weggezogen sind, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung der Hunde sind die noch vorhandenen Hundesteuermarken an die Stadt zurück zu geben. Im Falle der Abgabe der Hunde an andere Personen sind bei der Abmeldung deren Namen und Anschriften anzugeben.
- (3) Erfolgt die Anmeldung der Hunde durch persönliche Vorsprache der Hunde haltenden Personen, so wird diesen für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Bei schriftlicher Anmeldung der Hunde wird die Hundesteuermarke den Hunde haltenden Personen für jeden Hund zusammen mit dem Hundesteuerbescheid übersandt. Hunde haltende Personen dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnungen oder ihrer umfriedeten Grundbesitze nur mit sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarken umherlaufen lassen. Die Hunde haltenden Personen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültigen Steuer-

marken auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung/Überreichung neuer Steuermarken sind die bisherigen Steuermarken zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen den Hunden nicht angelegt werden. Bei Verlust einer gültigen Steuermarke wird der Hunde haltenden Person auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Monheim am Rhein ausgehändigt.

- (4) Über Grundstückseigentum verfügende Personen, Haushaltungsvorstände und alle volljährigen Haushaltsangehörigen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren haltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunft sind auch die Hunde haltenden Personen verpflichtet. Die über Grundstückseigentum verfügenden Personen, die selbst keine Hunde halten, sind gegenüber den Haushaltungsvorständen und volljährigen Haushaltsangehörigen nachrangig auskunftspflichtig.
- (5) Zur Ermittlung des Hundebestandes kann die Stadt in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren wiederholbare flächendeckende Befragungen der in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde ("Hundebestandsaufnahmen") anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen

- zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
- zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO).

Absatz 4 Satz 3 findet auf Hundebestandsaufnahmen entsprechend Anwendung.

Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. als Hunde haltende Person entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;

Stand: 01.01.2006 5

- 2. als Hunde haltende Person entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet;
- 3. als Hunde haltende Person entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
- 4. als Hunde haltende Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt;
- 5. als über Grundstückseigentum verfügende Person, Haushaltungsvorstand oder volljähriger Haushaltsangehöriger sowie als Hunde haltende Person entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
- 6. als über Grundstückseigentum verfügende Personen, Haushaltungsvorstand oder volljähriger Haushaltsangehöriger entgegen § 8 Abs. 5 bei Hundebestandsaufnahmen
- die von der Stadt übersandten Fragebögen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt bzw.
- im Rahmen mündlicher Befragungen beauftragten Bediensteten der Stadt oder dazu beauftragten privaten Unternehmen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung für die Stadt Monheim am Rhein vom 07.02.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.01.1996, außer Kraft.

In dieser Fassung in Kraft ab dem 01.01.2006